

Vorlage-Nr.: **3068-2020/DaDi**
 Aktenzeichen: 490-009
 Fachbereich: B - Kreisbeigeordnete
 Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
 530 - Verwaltung
 540 - Soziales und Teilhabe
 L - Landrat

Produkt: **1.05.02.01 Verwaltung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Finanzierung Einrichtungen und Dienste nach SGB**

Beschlussvorschlag:

Zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur im Landkreis Darmstadt-Dieburg werden monatliche Zahlungen gemäß den Bestimmungen und der Berechnungsgrundlage des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Höhe von derzeit max. 75% der bisherigen Zahlungen an Sozialdienstleister geleistet.

Zum Ausgleich der nach Anwendung des SodEG verbleibenden finanziellen Einbußen zahlt der Landkreis Darmstadt-Dieburg ab 01.05.2020 monatlich max. 25% des gemäß SodEG ermittelten Monatsdurchschnitts an soziale Dienstleister. Die Höhe ist abhängig von den noch zu verabschiedenden Hessischen Ausführungsbestimmungen des SodEGs.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan des Jahres 2020 unter verschiedenen Produkten im Produktbereich 05 „soziale Leistungen“, sowie im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ auf verschiedenen Sachkonten haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Begründung:

Die sozialen Dienstleister im Landkreis Darmstadt-Dieburg erbringen die vereinbarten Leistungen, zu einem geringen Teil in anderer Form (z. B. telefonische Beratung) als bisher, die meisten können vollständig die Leistung erbringen. Falls notwendig beantragen auch die Einrichtungen Kurzarbeit. Dies ist vorrangig vor der Anwendung des SodEG.

Im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) wird ein monatlicher Jahresdurchschnittsbetrag der bisherigen Zahlungen des Jugendamtes sowie des Fachbereichs Soziales und Teilhabe an die jeweiligen Sozialdienstleister ermittelt (Monatsdurchschnitt). Bisher sieht das SodEG eine finanzielle Absicherung der Sozialen Dienstleister in Höhe von maximal 75% dieses Monatsdurchschnittes vor. Im Rahmen der Regelungen zum Hessischen Ausführungsgesetz ist jedoch eine Erhöhung dieses Prozentwertes möglich.

Tatsächlich an Sozialdienstleister geflossene Gelder, aus im §4 SodEG definierten vorrangigen Mitteln, werden auf diesen Sicherungszuschuss angerechnet.

Auf Antrag ergänzt der Landkreis Darmstadt-Dieburg den nach SodEG gewährten Zuschuss bis zur Höhe von 100% des gemäß SodEG ermittelten Monatsdurchschnitts. Die Ausführung und Berechnung der finanziellen Mittel des Landkreises erfolgt analog der Bestimmungen im SodEG.

Der nach SodEG ermittelte Monatsdurchschnitt darf durch die Gewährung der finanziellen Leistung nicht überschritten werden. Überzahlte Zuschüsse sind von den Sozialdienstleistern zurück zu erstatten. Die Regelung ist an die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (30.09.2020) gekoppelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es müssen keine zusätzlichen Mittel aufgewendet werden.